

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß
per Email an:
Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, den 15. Oktober 2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Landwassergesetzes und
anderer wasserrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) sieht der BUND wesentliche nachteilige Änderungen beim Gewässerschutz verbunden. Einige Bestimmungen stehen im Widerspruch zu den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Ein wesentlicher Kritikpunkt besteht in der Änderung des **§ 58** LWG. Der BUND sieht keine Veranlassung für die im Entwurf vorgesehene Lockerung des Grünlandumbruchverbots in Überschwemmungsgebieten: Gemäß des neuen § 58 soll das Grünlandumbruchverbot nunmehr auf Flächen zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen reduziert werden. Gerade das Grünland hat für den ländlichen Wasserhaushalt eine wesentliche Funktion. Weil der Boden von Wiesen und Weiden i. d. R. viel Humus enthält, kann er große Wassermengen aufnehmen und speichern. Damit hat Grünland beim Hochwasserschutz eine wichtige Funktion. Dies gilt ebenso für den stofflichen Gewässerschutz (Nitrat, Phosphor, PSM). Die offensichtlichen Bestrebungen des Landes, den Grünlandumbruch zukünftig im Bereich von Landesschutzdeichen, Regionaldeichen und Mitteldeichen zu ermöglichen, ist aus ökologischer Sicht und vor dem Hintergrund der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kontraproduktiv. Das unter diversen Aspekten zumeist wertvollere Grünland befindet sich leider ohnehin schon dramatisch auf dem Rückzug – dies trotz „Umbruchverbot“ - und würde mit diesem Gesetzesvorschlag noch weiter an Boden verlieren (Im Zeitraum von 2002 bis 2006 sind in Schleswig-Holstein bereits rund 27.200 Hektar Grünland verloren gegangen. Von 2003 bis 2006 betrug der Rückgang 2,5 Prozent).

Die Möglichkeit, einen Grünlandumbruch in diesen Gebieten ggf. durch Verordnungen zu regeln, ist unbefriedigend. In der Praxis würde der Landwirtschaft durch die Streichung des Punktes 5 in Satz 1 in § 58 in jedem Fall mehr Spielraum für den Intensiv-Anbau gegeben, der stoffliche Gewässerschutz und der vorbeugende Hochwasserschutz blieben auf der Strecke. Damit würde für die Landwirtschaft der Startschuß gegeben, noch mehr Flächen als ohnehin, für den zumeist gewässerbelastenden intensiven Ackerbau zu nutzen. Vor allem dem sich derzeit massiv ausweitenden und mit Hinblick auf stoffliche Belastungen der Gewässer problematischen Biomasseanbau würde noch mehr Fläche (durch auf dem Rückzug befindliche Stilllegungsflächen + Dauergrünland!) zur Verfügung gestellt. Dieses läuft den stofflichen Zielen Wasserrahmenrichtlinie und dem vorbeugenden Hochwasserschutz entgegen. Intensivierung statt Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hieße das Leitmotiv dieses Gesetzes. Die demnächst beginnende landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung ist keine ausreichende Gegenmaßnahme.

Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstraße 22, 24103 Kiel
Tel. 0431-66060-0

Die bisherige Regelung (**§ 38a**) an den Gewässern Uferrandstreifen von i. d. R. 10 Metern Breite zu sichern, soll entfallen. Dann würde nur noch das für einen wirksamen Gewässerschutz nicht ausreichende landwirtschaftliche Fachrecht Gültigkeit haben. In § 38 wird zwar auf die Entwicklung und Pflege von Uferrandstreifen gemäß der Festlegung im Maßnahmenprogramm verwiesen. Gemäß den Artikeln der EG-WRRL gelten die Maßnahmenprogramme jedoch nur für die Gewässer des reduzierten Gewässernetzes - also für die gegenüber der EU berichtspflichtigen Gewässer.

Gewässerrandstreifen dienen generell Gewässerentwicklungen, sind Lebensraum für Flora und Fauna, haben eine Puffer- und Filterwirkung für Schad- und Nährstoffe, bieten Beschattung, Ufer- und Windschutz, bieten ein spezielles Kleinklima, prägen das Landschaftsbild und haben eine Erholungsfunktion. Der Wegfall des § 38a steht im Widerspruch gerade auch zu den im Entwurf unter § 38 genannten Zielen und Eigenschaften. Vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie wirkt die geplante Abschaffung des § 38 unverständlich: Denn, selbst bei Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“, ist es in der Regel nicht gegeben, den von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erzielen. Das Resultat der bisherigen Praxis z. B. beim Düngen und der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist schließlich der aktuelle verbesserungsbedürftige Zustand unserer Gewässer. Vielmehr müßten die Anforderungen des Landes zu Gewässerrandstreifen, insbesondere für die Landwirtschaft, noch weitaus stringenter gehabt werden als in der Vergangenheit. Der BUND befürchtet, daß nun auch noch an einem beträchtlichen Teil der schleswig-holsteinischen Gewässer die Einrichtung von Uferrandstreifen entfallen könnte. Eine rechtliche Regelung von Uferrandstreifen in naturschutzfachlich befriedigender Form ist aus Sicht des Naturschutzes ein Muß. Ein neues Landeswassergesetz sollte in diesem Sinne Verbesserungen statt Rückschritte generieren!

In **§ 77** (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste, Absatz 1) werden Gründe für ein Versagen der Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen an der Küste genannt. Der BUND kritisiert die geplante Streichung einer Berücksichtigung des Naturschutzes und fordert auch weiterhin die gleichberechtigte Nennung der Belange des Naturschutzes als möglichen Versagensgrund (wie bisher im alten § 77) neben einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit etc. Gerade im Bereich der Küsten existiert eine besondere Tier- und Pflanzenwelt. Den Naturschutz hier auszugrenzen, ist nicht nachvollziehbar. Der Hinweis auf die Existenz des LNatSchG ist nicht überzeugend, zumal das „Wohl der Allgemeinheit“ und „die öffentliche Sicherheit“ in gleicher Weise an anderer gesetzlicher Stelle geregelt sind. Gerade durch die Einbeziehung des Naturschutzes wird insbesondere das „Wohl der Allgemeinheit“ gesichert.

Der BUND vermißt im Entwurf des LWG die Umsetzung von Vorgaben der novellierten, 2007 in Kraft getretenen Europäischen Grundwasserrichtlinie, wonach das **Grundwasser erstmals als eigenständiges Ökosystem** anerkannt wurde und nun auf Länderebene in den Landeswassergesetzen zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ina Walenda
BUND Schleswig-Holstein